

ZH_OBERGERICHT UH160245 vom 13. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH160245

FR: ZH_OBERGERICHT UH160245 du 13 décembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT UH160245 del 13 dicembre 2016

Erwägungen

E. 2

Eventualiter sei in Abänderung von Ziffer 4 des Dispositivs der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom

- 3 - 26. September 2016 (C-2/2015/10036304) dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von Fr. 2'922.00 zuzusprechen.

E. 3

Mit Eingaben vom 19. Oktober 2016 und 21. November 2016 reichte der Beschwerdeführer weitere Unterlagen betreffend seine finanzielle Situation zu den Akten (Urk. 6-7 sowie Urk. 12-13). Am 21. Oktober 2016 wurden die Untersuchungsakten (Urk. 10) beigezogen; diese gingen am 27. Oktober 2016 ein (Urk. 9). Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, wie nachfolgend darzulegen sein wird, konnte ein Schriftenwechsel unterbleiben (Art. 390 Abs. 2 StPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 4

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind die wirtschaftlichen Nebenfolgen des Einstellungsentscheids mit einem strittigen Betrag unter Fr. 5'000.–. Zuständig für die Behandlung der Beschwerde ist daher die Verfahrensleitung bzw. der Präsident der Beschwerdeinstanz (Art. 395 lit. b StPO). II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.